

**Netzentgelte der
Westfalen-Weser-Ems
Verteilnetz GmbH
(Strom)**

Inhaltsverzeichnis

1	Bestandteile des Netzentgelts	3
2	Preisblätter	3
3	Leitfaden für die Ermittlung des Netzentgeltes	4
3.1	Benötigte Daten	4
3.2	Entgelt für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung	5
3.3	Entgelt für Entnahme bei Ausfall der Eigenerzeugung (Netzreserveleistung)	5
3.4	Entgelt für Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung	6
3.5	Entgelt für Entnahme von Straßenbeleuchtungsanlagen (ohne registrierende Lastgangmessung)	6
3.6	Entgelt für Entnahme durch unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	6
3.7	Entgelt für Entnahme durch Elektrospeicherheizungen und Elektrowärmepumpen	6
3.8	Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung	7
3.9	Entgelt für Entnahme durch Kurzzeit- oder Baustromanschlüsse ohne registrierende Lastgangmessung	7
3.10	Entgelt für Blindstrom	7
3.11	Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Gesetz)	7
3.12	Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)	8
3.13	Entgelt für Grundversorgung/Ersatzbelieferung	8
3.14	Mehrkosten nach der Konzessionsabgabenverordnung	8
3.15	Verluste	9
4	Entgelt für dezentrale Einspeisungen	9
5	Beispielrechnungen	10
5.1	Entnahme in Mittelspannung	10
5.2	Entnahme in Mittelspannung; Reserve	11

Netzentgelte der Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH (Strom)

Die Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH garantiert Ihnen für die Nutzung ihrer Netze eine faire Behandlung nach objektiven, transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien entsprechend den Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 und der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung) vom 25. Juli 2005.

Die Netzentgelte basieren auf der am 06. Januar 2009 von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) genehmigten Erlösobergrenze, sowie der Anpassung Erlösobergrenze gemäß § 4 Absatz 3 ARegV (Anreizregulierungsverordnung) zum 01.01.2012.

1 Bestandteile des Netzentgelts

Das Netzentgelt setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Im Einzelnen sind folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben zu bezahlen:

- Nutzung der Netzinfrastruktur, Leistungen zur Gewährleistung eines zuverlässigen und sicheren Netzbetriebes, Deckung der bei der Stromverteilung auftretenden Verluste,
- Messstellenbetrieb und Messung an der Entnahmestelle des Kunden sowie Abrechnung,
- Konzessionsabgabe an die jeweilige Gemeinde/Stadt (so weit gegeben),
- Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Gesetz),
- Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)
- ggf. Blindstromverbrauch,

2 Preisblätter

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes der Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH basiert auf den folgenden Preisblättern:

- Entgelte für Netznutzung - Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung **Preisblatt 1**
- Entgelte für Netznutzung - Monatsleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung **Preisblatt 2**
- Entgelte für Netznutzung - Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung - Netzreserve **Preisblatt 3**
- Entgelte für Netznutzung - Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung **Preisblatt 4**
- Entgelte für Netznutzung - Entnahme durch unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (z.B. Elektromobile) **Preisblatt 5**
- Entgelte für Netznutzung - Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen und Elektro-Wärmepumpen **Preisblatt 6**
- Entgelte für Messung und Abrechnung - Entnahme und Einspeisung mit registrierender Lastgangmessung **Preisblatt 7**

- Entgelte für Messung und Abrechnung - Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Lastgangmessung **Preisblatt 8**
- Entgelte für Messung und Abrechnung - Einspeisung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz **Preisblatt 9**
- Entgelte für Netznutzung - Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung - Preissystem für Entnahme durch Kurzzeit- und Baustromanschlüsse **Preisblatt 10**
- Entgelte für Netznutzung - Vertragsstrafe für Blindstrommehrinanspruchnahme **Preisblatt 11**
- Entgelte für Netznutzung - Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G) **Preisblatt 12**
- Entgelte für Netznutzung - Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) **Preisblatt 13**
- Preise für Grundversorgung/ Ersatzbelieferung **Preisblatt 14**

Die Leistungspreise für die Nutzung des Netzes beziehen sich auf einen Zeitraum von einem Jahr beim Jahresleistungspreissystem und einem Monat beim Monatsleistungspreissystem.

Alle in den vorstehenden Preisblättern genannten Preise sind Nettopreise, zu denen die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Sofern Sie im Nieder- oder Mittelspannungsnetz ohne Lastgangmessung versorgt werden und sich Ihre Entnahmestelle im Netzbereich der Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH befindet, kommt für Sie die Preisregelungen gemäß **Preisblatt 4, 5, 6 oder 10** zur Anwendung. Die fehlende registrierende Lastgangmessung wird durch die Vorgabe eines Lastprofils ersetzt. Weitere Einzelheiten hierzu finden Sie in Kapitel 3.

3 Leitfaden für die Ermittlung des Netzentgeltes

3.1 Benötigte Daten

Zur Bestimmung des Netzentgeltes sind folgende Daten erforderlich:

- Maximale Leistung P (als ¼-h Messwert) in kW (Kilowatt) (bei Entnahme ohne Lastgangmessung beachten Sie bitte die Ausführungen unter Ziffer 3.4),
- Jahresenergie W in kWh/a (Kilowattstunden pro Jahr),
- Netz- oder Umspannungsebene der Entnahmestelle.

Als Anhaltswerte für Leistung und Jahresenergie können Sie die Werte Ihrer letzten Jahresstromabrechnung verwenden.

Bei Kunden mit eigener Stromerzeugung ist zusätzlich die Höhe der bestellten Reservenetzkapazität P_R (als ¼-h Wert) in kW erforderlich.

An der Entnahmestelle ist Ihre Kundenanlage an das Netz der Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH angeschlossen. Bezüglich der Netz- oder Umspannebene kann dies sein:

Netzebene

- Hochspannung 110 kV
- Mittelspannung 10 kV
- Niederspannung 0,4 kV

Umspannebene

- | | |
|--|-----------------------|
| - Höchstspannung mit Umspannung auf Hochspannung | 380/220 kV auf 110 kV |
| - Hochspannung mit Umspannung auf Mittelspannung | 110 kV auf 10 kV |
| - Mittelspannung mit Umspannung auf Niederspannung | 10 kV auf 0,4 kV |

Aus den vorgenannten Daten lässt sich die folgende Größe ableiten, deren Verwendung zur Bestimmung des Netzentgeltes im Jahresleistungspreissystem notwendig ist:

- Jahresbenutzungsdauer T in h/a
(als Quotient aus Jahresenergie und maximaler Leistung)

3.2 Entgelt für Entnahme mit registrierender Lastgangmessung

In Abhängigkeit von der Jahresbenutzungsdauer ist in dem **Preisblatt 1** die für diesen Fall gültige Spalte auszuwählen.

Die Tabelle enthält in der Zeile, die die Spannungsebene der Entnahmestelle wiedergibt, den gültigen Jahresleistungspreis LP und Arbeitspreis AP .

Der Preis in €/a für die Nutzung des Netzes ergibt sich als Summe der beiden Produkte

- ,Maximale jährliche Leistung P' x ,Leistungspreis LP' sowie
- ,Jahresenergie W' x ,Arbeitspreis AP' .

In den ausgewiesenen Leistungs- und Arbeitspreisen ist der sog. Gleichzeitigkeitsgrad, der die zeitgleiche Inanspruchnahme des Netzes durch die Gesamtheit der Kunden wiedergibt, bereits berücksichtigt.

Kunden mit einer zeitlich begrenzten, hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, können alternativ zum Jahresleistungspreissystem das Monatsleistungspreissystem wählen.

Preisblatt 2 enthält den für die Netznutzung gültigen Monatsleistungspreis LP_M und Arbeitspreis AP_M .

Der Monatspreis in €/Monat für die Nutzung des Netzes ergibt sich als Summe der beiden Produkte

- ,Maximale monatliche Leistung P_M' x ,Monatsleistungspreis LP_M' sowie
- ,Monatsenergie W_M' x ,Arbeitspreis AP_M' .

3.3 Entgelt für Entnahme bei Ausfall der Eigenerzeugung (Netzreserveleistung)

Kunden, die eine Eigenerzeugungsanlage betreiben, können Netzreserveleistung bestellen, so weit sie bei einem störungsbedingtem Ausfall ihrer Erzeugungsanlagen Reservestrom über das Netz der Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH beziehen möchten.

Die Netzreserve kann jährlich einmal bis zur Höhe der Nennleistung der Eigenerzeugungsanlage für ein Jahr bestellt werden.

Die Preise für die Netzreserve finden Sie in dem **Preisblatt 3**.

3.4 Entgelt für Entnahme ohne registrierende Lastgangmessung

Soweit eine Entnahmestelle keine Lastgangmessung hat, gilt Folgendes:

Das Netzentgelt wird auf Basis der beim Kunden nachvollziehbaren Größe ‚Jahresenergie‘ ermittelt. Für einen Kunden mit Haushaltsbedarf, landwirtschaftlichem Bedarf oder gewerblichem, beruflichem und sonstigem Bedarf ergibt sich dabei ein Preis für die Netznutzung, wie er sich bei der Betrachtung der gesamten vorgenannten Kundengruppe der Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH ergibt. Die Preisstellung ist im **Preisblatt 4** angegeben.

Da das Entnahmeverhalten des Kunden ohne Lastgangmessung nicht bekannt ist, erfolgt die Einspeisung anhand repräsentativer Standard-Lastprofile, d.h. im Voraus festgelegter fortlaufender ¼-h-Werte. Je nach Bedarfsart werden dabei verschiedene Lastprofile verwendet, um ein möglichst genaues Abbild des Verbrauchsverhaltens des Kunden zu erreichen. Für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der vom Lieferanten vorgegebenen und der tatsächlich vom Kunden verbrauchten Energie werden die Mehr- bzw. Mindermengen in Rechnung gestellt bzw. vergütet.

3.5 Entgelt für Entnahme von Straßenbeleuchtungsanlagen (ohne registrierende Lastgangmessung)

Für Entnahmen von Straßenbeleuchtungsanlagen (ohne registrierende Lastgangmessung) ist ebenfalls das **Preisblatt 4** anzuwenden.

Bei nicht gemessenen direkt an das Verteilnetz angeschlossenen Einzelleuchten werden je bis zu 30 Straßenleuchten zu Abrechnungszwecken zu einer Entnahmestelle zusammengefasst. In diesen Fällen wird je zusammengefasster Entnahmestelle ein Grund- und Abrechnungspreis in Rechnung gestellt.

3.6 Entgelt für Entnahme durch unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Für Entnahmen von unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, z.B. Elektromobile, ist die Preisstellung im **Preisblatt 5** angegeben.

Bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung werden für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der vom Lieferanten vorgegebenen und der tatsächlich vom Kunden verbrauchten Energie die Mehr- bzw. Mindermengen in Rechnung gestellt. bzw. vergütet.

3.7 Entgelt für Entnahme durch Elektrospeicherheizungen und Elektrowärmepumpen

Für Entnahmen von

- Elektrospeicherheizungen oder
- Elektrowärmepumpen

ist die Preisstellung im **Preisblatt 6** angegeben.

Bei unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen ohne Lastgangmessung werden für die Abrechnung der jährlichen Abweichung zwischen der vom Lieferanten vorgegebenen und der tatsächlich vom Kunden verbrauchten Energie die Mehr- bzw. Mindermengen in Rechnung gestellt. bzw. vergütet.

Näheres zu den bei temperaturabhängigen Verbrauchseinrichtungen anzuwendenden Lastprofilen finden Sie auf unserer Website unter dem Punkt *Netzzugang/Netznutzung -> Lieferanteninformation -> Wärmestrom*.

3.8 Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung

Die Messeinrichtungen dienen zur Erfassung und Registrierung der entnommenen bzw. eingespeisten Energie sowie bei Lastgangmessung auch der Leistung. Die Messung erfolgt dabei grundsätzlich in einem ¼-h-Zeitraster. Die erfassten Werte dienen auch der Abrechnung mit dem Stromlieferanten. Die Messeinrichtung muss den eichgesetzlichen Vorschriften genügen.

Die Preise für Messung (Ableseung), Messstellenbetrieb und die Abrechnung für Entnahmen und Einspeisungen mit registrierender Lastgangmessung finden Sie im **Preisblatt 7** und für Entnahmen und Einspeisungen ohne registrierende Lastgangmessung im **Preisblatt 8**.

Die Messeinrichtung beinhaltet Wandler, Zähler und die Kommunikationseinrichtung inkl. Modem.

Sofern der Messstellenbetrieb und/ oder die Messung von einem Dritten gemäß den Regelungen des § 21b Absatz 2 EnWG durchgeführt wird, wird das Entgelt für Messstellenbetrieb und/ oder für die Messung von jeweiligen Messstellenbetreiber bzw. Messdienstleister an den Anschlussnutzer verrechnet.

Für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung von Einspeisungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gelten entsprechend den gesetzlichen Vorgaben im EEG gesonderte Preise gemäß **Preisblatt 9**.

3.9 Entgelt für Entnahme durch Kurzzeit- oder Baustromanschlüsse ohne registrierende Lastgangmessung

Hierbei handelt es sich z. B. um Baustrom oder um Kirmes- und Festveranstaltungen.

Die Preisstellung für die Entnahme durch Kurzzeit- oder Baustromanschlüsse ohne registrierende Lastgangmessung ist im **Preisblatt 10** ersichtlich. Die Preisstellung entspricht im Wesentlichen den Entgelten gemäß **Preisblatt 4**.

Hinsichtlich Profiluordnung und Mehr- Mindermengenabrechnung gelten die Regelungen in Kapitel 3.4.

3.10 Entgelt für Blindstrom

Soweit bei Ihnen ein Blindstrombedarf vorliegt, der nicht im Rahmen der Erbringung der Systemdienstleistungen gedeckt wird (in der Regel bei einem $\cos \varphi$ kleiner 0,9 induktiv), wird dieser Blindstrombedarf, der durch Messgeräte erfasst wird, zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Preis für die gelieferte Blindarbeit ist **Preisblatt 11** zu entnehmen.

3.11 Mehrkosten nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Gesetz)

Am 01.01.2009 ist das novellierte Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung in Kraft getreten (KWK-Gesetz). Gemäß § 9 (7) KWK-Gesetz ist der den Letztverbrauchern in Rechnung zu stellende KWK-Aufschlag abhängig vom Jahresverbrauch je Abnahmestelle.

Der KWK-Aufschlag, den Kunden bis zu einem Verbrauch von 100.000 kWh/a auf das Netznutzungsentgelt zu zahlen haben, beträgt ab dem 1. Januar 2012 **0,002 ct/kWh**.

Für Verbräuche oberhalb von 100.000 kWh/a ist der KWK-Aufschlag gesetzlich mit **0,05 ct/kWh** festgesetzt.

Der KWK-Aufschlag für über 100.000 kWh/a hinausgehende Verbräuche reduziert sich auf **0,025 ct/kWh** (ebenfalls gesetzlich festgelegt), wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen

des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist, dessen Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben. Dies ist per Wirtschaftsprüferattest zu belegen.

Die Höhe des Aufschlages wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht.

Die Mehrkosten nach dem KWK-G sind dem **Preisblatt 12** zu entnehmen.

3.12 Mehrkosten nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)

Gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 StromNEV sind Abnahmestellen mit mindestens 7.000 Benutzungsstunden und mehr als 10 GWh Jahresabnahme grundsätzlich von den Netzentgelten befreit.

Die Mehrkosten sind analog den Regelungen des KWK-Gesetzes von allen Letztverbrauchern zu tragen. Die Mehrkosten werden erstmalig ab dem 01.01.2012 in Rechnung gestellt. Die Höhe des Aufschlages wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht.

Der § 19 StromNEV-Aufschlag, den Kunden bis zu einem Verbrauch von 100.000 kWh/a auf das Netznutzungsentgelt zu zahlen haben, beträgt ab dem 1. Januar 2012 **0,151 ct/kWh**.

Für Verbräuche oberhalb von 100.000 kWh/a ist der Aufschlag gesetzlich mit **0,05 ct/kWh** festgesetzt.

Der Aufschlag für über 100.000 kWh/a hinausgehende Verbräuche reduziert sich auf **0,025 ct/kWh** (ebenfalls gesetzlich festgelegt), wenn der Letztverbraucher ein Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des schienengebundenen Verkehrs oder ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen ist, dessen Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen haben. Dies ist per Wirtschaftsprüferattest zu belegen.

Die Mehrkosten nach §19 StromNEV sind dem **Preisblatt 13** zu entnehmen.

3.13 Entgelt für Grundversorgung/ Ersatzbelieferung

Um die Ausgeglichenheit zwischen dem Strombedarf des Kunden und der zeitgleichen Einspeisung in das Stromnetz sicherzustellen, wird jeder Kunde einem sog. Bilanzkreis zugeordnet. In aller Regel wird diese Zuordnung zwischen dem Lieferanten und dem Netzbetreiber geregelt.

Sollte wider Erwarten der Lieferant die Stromversorgung des Kunden nicht sicherstellen, wird eine Ersatzbelieferung durch den gemäß § 36 Absatz 2 EnWG festgestellten Grundversorger sichergestellt, um die unterbrechungsfreie Stromversorgung des Kunden zu gewährleisten. Den für Ihren Standort zuständigen Grundversorger finden Sie auf unserer Website.

Die Preisregelungen für die Ersatzbelieferung finden Sie in dem **Preisblatt 14**.

3.14 Mehrkosten nach der Konzessionsabgabenverordnung

Die Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992, zuletzt geändert durch die Verordnung zum Erlass von Regelungen des Netzanschlusses von Letztverbrauchern in Niederspannung und Niederdruck vom 1. November 2006, regelt die Zulässigkeit und Bemessung der Zahlung von Konzessionsabgaben an Gemeinden und Landkreise.

Konzessionsabgaben sind Entgelte für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Strom- und Gasleitungen im Gemeindegebiet.

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach den gültigen Abgabesätzen in der Gemeinde bzw. Stadt, in der sich der Entnahmepunkt befindet.

Die Höhe der jeweiligen Konzessionsabgabe für eine gelieferte Kilowattstunde Strom ist nicht einheitlich. Sie kann u. a. von der Einwohnerzahl der Gemeinde abhängen. Weitere Informationen können Sie der gültigen Fassung der Konzessionsabgabenverordnung entnehmen.

3.15 Verluste

Bei Verlusten zwischen dem Netzanschlusspunkt und der Abrechnungsmessung werden die Verbrauchswerte des Zählers um einen entsprechenden Verlustfaktor erhöht.

4 Entgelt für dezentrale Einspeisungen

Die Berechnung des Entgelts für dezentrale Einspeisungen erfolgt entsprechend dem in § 18 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vorgegebenen Verfahren.

5 Beispielrechnungen

5.1 Entnahme in Mittelspannung

Basisdaten des Kunden

Maximale Leistung: 100 kW
 Jahresenergie: 500.000 kWh/a

Entnahme in Mittelspannung (kundeneigene Transformatorstation Mittel-/Niederspannung)

Berechnung des Netzentgeltes

(1) Jahresbenutzungsdauer = Jahresenergie / maximale Leistung
 = 500.000 kWh/a / 100 kW = 5.000 h/a

(2) Entgeltermittlung

Entgelt für die Netznutzung gemäß **Preisblatt 1**

Leistungspreis 57,37 €/kWa
 Arbeitspreis 0,58 ct/kWh

damit berechnet sich das Entgelt zu
 $57,37 \text{ €/kWa} \times 100 \text{ kW} + 0,58 \text{ ct/kWh} \times 500.000 \text{ kWh} = 8.637,00 \text{ €/a}$

Entgelt für Messung und Abrechnung gemäß **Preisblatt 7**

Der Messstellenbetrieb, die Messung, sowie die Stellung der Wandler erfolgt durch RWE

Messung und Ablesung 182,01 €/a
 Abrechnung 302,86 €/a
 Messstellenbetrieb 147,98 €/a

Preis für Messung und Abrechnung = 632,85 €/a

Mehrkosten entsprechend KWKG-Gesetz gemäß **Preisblatt 12**

0,002 ct/kWh bis zu einem Verbrauch von 100.000 kWh/a
 0,05 ct/kWh für Verbräuche oberhalb 100.000 kWh/a

damit berechnet sich das Entgelt zu
 $0,002 \text{ ct/kWh} \times 100.000 \text{ kWh} + 0,05 \text{ ct/kWh} \times 400.000 \text{ kWh} = 202,00 \text{ €/a}$

Mehrkosten entsprechend § 19 StromNEV gemäß **Preisblatt 13**

0,151 ct/kWh bis zu einem Verbrauch von 100.000 kWh/a
 0,05 ct/kWh für Verbräuche oberhalb 100.000 kWh/a

damit berechnet sich das Entgelt zu
 $0,151 \text{ ct/kWh} \times 100.000 \text{ kWh} + 0,05 \text{ ct/kWh} \times 400.000 \text{ kWh} = 351,00 \text{ €/a}$

Summe 9.822,85 €/a
 spezifischer Preis $9.822,85 \text{ €/a} / 500.000 \text{ kWh/a} = 1,96 \text{ ct/kWh}$

Zusätzlich sind zu berücksichtigen: Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer

5.2 Entnahme in Mittelspannung; Reserve

Basisdaten des Kunden

Bestellte Reserveleistung:	100	kW
Jahresenergie:	10.000	kWh/a
Zeitdauer der Inanspruchnahme von Netzreserveleistung:	500	h/a

Berechnung des Preises für Netzreserveinanspruchnahme

(1) Zeitdauer > 400 h/a und < 600 h/a.

(2) Entgeltermittlung

Entgelt für die Netznutzung gemäß **Preisblatt 3**

Leistungspreis 37,86 €/kWa

damit berechnet sich das Entgelt zu

37,86 €/kWa x 100 kW = 3.786,00 €/a

Entgelt für Messung und Abrechnung gemäß **Preisblatt 7**

Der Messstellenbetrieb, die Messung, sowie die Stellung der Wandler erfolgt durch RWE

Messung und Ablesung 182,01 €/a

Abrechnung 302,86 €/a

Messstellenbetrieb 147,98 €/a

Entgelt für Messung und Abrechnung = 632,85 €/a

Mehrkosten gemäß KWK-Gesetz gemäß **Preisblatt 12**

0,002 ct/kWh bis zu einem Verbrauch von 100.000 kWh/a

damit berechnet sich das Entgelt zu

0,002 ct/kWh x 10.000 kWh = 0,20 €/a

Mehrkosten entsprechend § 19 StromNEV gemäß **Preisblatt 13**

0,151 ct/kWh bis zu einem Verbrauch von 100.000 kWh/a

damit berechnet sich das Entgelt zu

0,151 ct/kWh x 10.000 kWh = 15,10 €/a

Summe

4.434,15 €/a

Zusätzlich sind zu berücksichtigen: Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer